



Erläuterungen zum Antrag auf Hinterbliebenenrente

R0501

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,
damit wir Ihren Rentenanspruch nach den gesetzlichen Bestimmungen feststellen können, benötigen wir den vollständig ausgefüllten Rentenantrag.

Die folgenden Erläuterungen sollen es Ihnen erleichtern, den Rentenantrag auszufüllen. Jede Erläuterung ist mit der gleichen Ziffer versehen wie die jeweilige Frage im Rentenantrag. Die Fragen im Rentenantrag und die Erläuterungen richten sich selbstverständlich an alle Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht. Im Text haben wir uns aber zugunsten der Lesbarkeit und aus sprachlichen Gründen nur für die männliche Form entschieden.

Sollte nicht ausreichend Platz vorhanden sein, um einzelne Fragen zu beantworten, verwenden Sie für Ihre Angaben bitte ein gesondertes Blatt. Für Waisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bitten wir jeweils eine "Anlage zum Antrag auf Waisenrente" auszufüllen. Wenn Sie noch nähere Auskünfte zum Rentenantrag wünschen, können Sie sich an Ihren Rentenversicherungsträger, an die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater beziehungsweise Versichertenältesten oder die örtlichen Versicherungsämter der Städte und Landkreise wenden. Benötigen Sie weitere Antragsvordrucke, können Sie diese dort erhalten. Alle Antragsvordrucke sind auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de abrufbar.

Die Anschriften unserer Auskunfts- und Beratungsstellen sowie der Versichertenberater beziehungsweise Versichertenältesten können Sie beim kostenlosen Servicetelefon unter der Telefonnummer 0800 1000 4800 erfragen oder im Internet abrufen (www.deutsche-rentenversicherung.de unter Beratung & Kontakt). Diese Anschriften erfahren Sie auch bei den Versicherungsämtern oder Gewerkschaften.

Den ausgefüllten Rentenantrag reichen Sie bitte bei dem Rentenversicherungsträger ein, an den der Verstorbene zuletzt Beiträge gezahlt hat oder der bisher eine Versichertenrente gezahlt hat. Wenn Sie Vollwaisenrente beantragen, ist der Rentenantrag bei dem Versicherungsträger zu stellen, der bisher die Halbwaisenrente gezahlt hat. Halten Sie Ihren Antrag bitte nicht zurück, weil Sie noch Unterlagen beschaffen wollen. Sie können bei der Beantwortung der jeweiligen Fragen darauf hinweisen, dass Sie die Unterlagen nachschicken. Damit wir Ihre Schreiben schnell zuordnen können, geben Sie bitte immer die Versicherungsnummer des Verstorbenen an.

Bitte bedenken Sie, dass eine unverzügliche Antragstellung auch für Ihren Krankenversicherungsschutz und Pflegeversicherungsschutz wichtig ist. Näheres können Sie den Ziffern 13 "Krankenversicherung der Rentner (KVdR)" und 14 "Pflegeversicherung" entnehmen.

Auch der Rentenbeginn ist von der Antragstellung abhängig. Eine Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente beginnt frühestens 12 Kalendermonate vor dem Monat der Antragstellung. Die Hinterbliebenenrente an den früheren - geschiedenen - Ehegatten beginnt frühestens mit dem Folgemonat der Antragstellung.

Sie können Ihren Rentenantrag zurücknehmen oder ändern, solange Sie noch keinen Rentenbescheid erhalten haben. Nachdem Sie Ihren Rentenbescheid bekommen haben, können Sie den Antrag nur zurücknehmen oder ändern, solange der Rentenbescheid noch nicht bindend ist, das heißt innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekanntgegeben oder zugestellt worden ist. Wenn Sie Ihren Antrag zurückgenommen haben, müssen Sie bereits erhaltene Beträge an den Rentenversicherungsträger zurückzahlen.

Haben Sie Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten aus der privaten oder betrieblichen Altersversorgung, zum Beispiel aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, sollten Sie sich dort informieren, ob sich Ihre Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf diese Ansprüche auswirkt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung

Zum "Hinweis"

Der Hinweis vor Ziffer 1 des Rentenanspruchs ist nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung erforderlich. Danach sind wir verpflichtet, Sie über den Zweck und die Rechtsgrundlage für die Erhebung Ihrer persönlichen Daten zu informieren und Sie auf Ihre Verpflichtung zur Bereitstellung und auf die Folgen einer Nichtbereitstellung von Daten hinzuweisen.

In dem Ihnen vorliegenden Antragsvordruck werden nur Fragen gestellt, deren Beantwortung erforderlich ist, damit der Rentenversicherungsträger nach den für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebenden Vorschriften über Ihren Rentenanspruch entscheiden kann (§ 148 Absatz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI). Während es dem Rentenversicherungsträger obliegt, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und dazu die notwendigen Beweismittel beizuziehen, bitten wir Sie, hierbei mitzuwirken. Ihre Mithilfe, die in den §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) ausdrücklich als Mitwirkungspflicht ausgestaltet ist, ermöglicht uns erst eine Entscheidung über Ihren Antrag. Wir möchten Sie deshalb bitten, die erheblichen Tatsachen anzugeben, diese durch Unterlagen zu beweisen, der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen und sich gegebenenfalls ärztlich untersuchen zu lassen.

In diesem Zusammenhang müssen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass eine fehlende Mitwirkung Nachteile mit sich bringen kann, indem zum Beispiel eine Leistung versagt werden kann, nachdem Sie auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden sind und eine Ihnen gesetzte angemessene Frist verstrichen ist (§ 66 SGB I).

Benötigt der Rentenversicherungsträger Auskünfte und Unterlagen dritter Stellen, so werden die Ermittlungen hierzu grundsätzlich über Sie geführt. Ausnahmen sind nach § 67a Absatz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und § 148 Absatz 1 SGB VI zulässig; das gilt insbesondere, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder die Übermittlung der benötigten Information direkt an den Rentenversicherungsträger ausdrücklich vorschreibt. Direkte Ermittlungen bei Dritten dürfen auch dann geführt werden, wenn die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach dies erforderlich macht oder die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Überwiegend schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

1 Beantragte Rente

Kleine und große Witwenrente / Witwerrente

Eheschließung / Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vor dem 1.1.2002

Witwenrente / Witwerrente erhalten Sie, wenn Sie zum Zeitpunkt des Todes mit dem Versicherten rechtskräftig verheiratet waren / in eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt haben. Der Versicherte muss zum Zeitpunkt des Todes die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben (siehe Abschnitt "Erfüllung der Wartezeit").

Die Rente können Sie als große oder kleine Witwenrente / Witwerrente erhalten.

Anspruch auf die große Witwenrente / Witwerrente haben Sie, wenn Sie das 47. Lebensjahr, bei Tod vor dem 1.1.2012 das 45. Lebensjahr, vollendet haben. Die Anhebung der Altersgrenze vom 45. Lebensjahr auf das 47. Lebensjahr erfolgt dabei schrittweise. Dadurch ist die Vollendung des 47. Lebensjahres tatsächlich erst für Todesfälle ab dem 1.1.2029 maßgebend für den Anspruch auf die große Witwenrente / Witwerrente. Unabhängig vom Lebensalter haben Sie Anspruch auf die große Witwenrente / Witwerrente, wenn Sie ein minderjähriges Kind erziehen oder für ein behindertes Kind sorgen oder erwerbsgemindert sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, können Sie nur eine kleine Witwenrente / Witwerrente erhalten.

Die kleine Witwenrente / Witwerrente wird zeitlich unbegrenzt gezahlt, wenn der Versicherte vor dem 1.1.2002 verstorben ist oder zumindest ein Ehegatte / Lebenspartner vor dem 2.1.1962 geboren wurde.

Sind Sie und Ihr Ehegatte / Lebenspartner nach dem 1.1.1962 geboren, erhalten Sie die kleine Witwenrente / Witwerrente bei einem Tod des Versicherten nach dem 31.12.2001 längstens für 24 Kalendermonate nach dem Tod.

Haben Sie und Ihr Ehegatte eine Erklärung zur weiteren Anwendung des am 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrentenrechts abgegeben, ist für den Anspruch auf Witwerrente zusätzlich erforderlich, dass die Verstorbene den Unterhalt der Familie in der letzten Zeit vor ihrem Tod überwiegend bestritten hat. Davon ist auszugehen, wenn sie dauernd oder wenigstens für längere Zeit vor ihrem Tod mehr als 50 % des gesamten Unterhaltsbedarfs der Familie getragen hat.

Damit wir diese besondere Voraussetzung prüfen können, sollten Sie Nachweise über Ihre sämtlichen Einkünfte und die Ihrer Ehefrau in den letzten 12 Monaten vor dem Tod Ihrer Ehefrau beifügen.

Kleine und große Witwenrente / Witwerrente

Eheschließung / Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem 31.12.2001

Witwenrente / Witwerrente erhalten Sie, wenn Sie zum Zeitpunkt des Todes mit dem Versicherten rechtskräftig verheiratet waren / in Eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt haben. Die Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft muss jedoch mindestens ein Jahr gedauert haben, wobei bei Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe für die Bestimmung der Jahresfrist der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft maßgebend ist. Ansonsten haben Sie nur dann einen Rentenanspruch, wenn Ihre Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft nicht (allein oder überwiegend) aus Versorgungsgründen geschlossen wurde. Sollte Ihr Ehegatte / Lebenspartner daher vor Ablauf eines Jahres nach Eheschließung / Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft verstorben sein, fügen Sie bitte den **Vordruck R0510** bei.

Außerdem muss der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben (siehe Abschnitt "Erfüllung der Wartezeit").

Die Rente können Sie als große oder kleine Witwenrente / Witwerrente erhalten.

Anspruch auf die große Witwenrente / Witwerrente haben Sie, wenn Sie das 47. Lebensjahr, bei Tod vor dem 1.1.2012 das 45. Lebensjahr, vollendet haben. Die Anhebung der Altersgrenze vom 45. Lebensjahr auf das 47. Lebensjahr erfolgt schrittweise. Dadurch ist die Vollendung des 47. Lebensjahres tatsächlich erst für Todesfälle ab dem 1.1.2029 maßgebend für den Anspruch auf die große Witwenrente / Witwerrente. Unabhängig vom Lebensalter haben Sie Anspruch auf die große Witwenrente / Witwerrente, wenn Sie ein minderjähriges Kind erziehen oder für ein behindertes Kind sorgen oder erwerbsgemindert sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, können Sie in den ersten 24 Kalendermonaten nach dem Tod des Versicherten eine kleine Witwenrente / Witwerrente erhalten.

Witwenrente / Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten / Eingetragenen Lebenspartner

Wenn Sie nach dem Tod des Ehegatten / Lebenspartners erneut geheiratet / eine Eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und diese erneute Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst oder aufgehoben ist, zum Beispiel durch Tod oder Scheidung, können Sie eine Witwenrente / Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten / Lebenspartner erhalten. Bitte füllen Sie für diese Rente den **Vordruck R0506** aus.

Wenn Ihr letzter Ehegatte / Lebenspartner auch verstorben ist, können Sie außerdem eine Witwenrente / Witwerrente erhalten. Für diesen Rentenanspruch füllen Sie bitte zusätzlich den **Vordruck R0500** aus.

Kein Anspruch auf Witwenrente / Witwerrente nach einem Rentensplitting

Unter bestimmten Voraussetzungen können im Wege des Rentensplittings die von den Ehegatten / Lebenspartnern während der Ehezeit / Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Rentenansprüche untereinander aufgeteilt werden.

Durch ein Rentensplitting wird der Anspruch auf eine Witwenrente / Witwerrente aus der Versicherung des Verstorbenen dauerhaft ausgeschlossen.

Für das Rentensplitting ist entweder eine gemeinsame Erklärung beider Ehegatten / Lebenspartner oder die Erklärung des Überlebenden gegenüber dem Rentenversicherungsträger erforderlich. Der Überlebende kann die Erklärung nur innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Ehegatten / Lebenspartners abgeben.

Kein Anspruch auf Witwenrente / Witwerrente nach Wiederheirat

Ein Anspruch auf Witwenrente / Witwerrente besteht nicht, wenn Sie nach dem Tod der versicherten Person wieder geheiratet / eine Eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und diese Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft weiter besteht.

Kein Anspruch auf Witwerrente bei Mehrehe

Ein Anspruch auf Witwerrente besteht nicht, wenn noch eine weitere Ehe nach ausländischem Recht besteht.

Witwenrente / Witwerrente an den geschiedenen Ehegatten

Als **geschiedene Ehefrau** können Sie aus der Versicherung Ihres früheren Ehemannes eine Witwenrente erhalten, wenn Ihre Ehe vor dem 1.7.1977 geschieden wurde. Außerdem ist erforderlich, dass

- Sie von Ihrem früheren Ehemann im letzten Jahr vor seinem Tod Unterhalt erhalten haben oder
- im Zeitpunkt des Todes eine Unterhaltsverpflichtung bestanden hat.

Allerdings muss die Unterhaltszahlung oder der Unterhaltsanspruch mindestens 25 % des jeweils ortsüblichen Mindestbedarfs erreichen, wie er sich aus den Regelsätzen des Sozialhilferechts ergibt.

Haben Sie keinen Unterhalt erhalten und bestand auch keine Unterhaltsverpflichtung, können Sie als geschiedene Ehefrau dennoch einen Anspruch auf Witwenrente haben,

- wenn keine Witwenrente gezahlt wird (diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Witwenrente wegen der Einkommensanrechnung nicht gezahlt wird) und
- wenn eine Unterhaltsverpflichtung nur wegen der Vermögensverhältnisse oder Erwerbsverhältnisse Ihres geschiedenen Ehemannes oder wegen Ihrer Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit nicht bestanden hat und
- wenn Sie im Zeitpunkt der Scheidung mindestens ein minderjähriges Kind erzogen oder für ein behindertes Kind gesorgt haben oder das 45. Lebensjahr vollendet hatten und
- solange Sie erwerbsgemindert sind oder mindestens ein minderjähriges Kind erziehen oder für ein behindertes Kind sorgen oder wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Für Todesfälle bis zum 31.12.2011 galt das 60. Lebensjahr als Altersgrenze. Diese wird für Todesfälle ab dem 1.1.2012 schrittweise auf 62 Jahre angehoben. Dadurch ist die Altersgrenze von 62 Jahren tatsächlich erst für Todesfälle ab dem 1.1.2029 maßgebend.

Wenn Ihre Unterhaltsansprüche vollständig abgefunden wurden, können Sie als geschiedene Ehefrau keine Witwenrente erhalten.

Die Unterlagen über die Auflösung der Ehe (zum Beispiel Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk) sowie die unterhaltsrechtlichen Regelungen für die Zeit nach der Scheidung (zum Beispiel Unterhaltsvereinbarung) fügen Sie bitte Ihrem Antrag auf Witwenrente bei.

Für Ihren Anspruch auf Witwenrente ist außerdem erforderlich, dass Ihr geschiedener Ehemann die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat (siehe Abschnitt "Erfüllung der Wartezeit").

Als **geschiedener Ehemann** können Sie unter den gleichen Voraussetzungen wie die geschiedene Ehefrau eine Hinterbliebenenrente erhalten. Ist die geschiedene Ehefrau vor dem 1.1.1986 verstorben, können Sie eine Witwerrente nur erhalten, wenn die Unterhaltszahlung der Verstorbenen mehr als die Hälfte Ihres gesamten Unterhaltsbedarfs abgedeckt hat.

Auch wenn Sie erneut geheiratet oder eine Eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben, können Sie einen Anspruch auf Witwenrente / Witwerrente an den geschiedenen Ehegatten haben. Voraussetzung ist, dass Sie die erneute Ehe oder Eingetragene Lebenspartnerschaft erst nach dem Tod Ihres geschiedenen Ehegatten eingegangen sind und diese erneute Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft inzwischen wieder aufgelöst oder aufgehoben ist (zum Beispiel durch Tod oder ebenfalls durch Scheidung).

Die Witwenrente / Witwerrente an den geschiedenen Ehegatten können Sie frühestens ab dem Folgemonat der Antragstellung erhalten.

Kein Anspruch auf Witwenrente / Witwerrente an den geschiedenen Ehegatten

Bei einer Scheidung nach dem 30.6.1977 haben Sie nach dem Tod Ihres geschiedenen Ehegatten keinen Anspruch auf Witwenrente / Witwerrente. Auch wenn Ihre Ehe vor dem 1.7.1977 geschieden wurde, sich Ihr Unterhaltsanspruch aber nach dem Recht der ehemaligen DDR bestimmt, haben Sie als geschiedener Ehegatte keinen Anspruch auf Witwenrente / Witwerrente.

Wenn Sie jedoch mindestens ein Kind erziehen, kann für Sie eine Erziehungsrente in Betracht kommen.

Erziehungsrente wegen Erziehung eines Kindes können Sie, längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, erhalten, wenn

- Ihre Ehe nach dem 30.6.1977 geschieden oder Ihre Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde,
- Ihr geschiedener Ehegatte oder früherer Lebenspartner verstorben ist,
- Sie nicht wieder geheiratet beziehungsweise keine neue Eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und
- ein eigenes oder ein Kind Ihres Ehegatten oder Lebenspartners erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder für ein eigenes Kind oder ein Kind Ihres Ehegatten oder Lebenspartners sorgen, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, wegen einer Behinderung aber außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Außerdem ist erforderlich, dass Sie zum Zeitpunkt des Todes Ihres geschiedenen Ehegatten oder früheren Lebenspartners die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt haben. Die Erziehungsrente ist eine Rente aus der eigenen Versicherung. Sie können diese Rente mit den **Vordrucken R0100 / R0110, R0220 und R0660** beantragen.

Halbwaisenrente / Vollwaisenrente

Halbwaise ist das Kind, das noch einen unterhaltspflichtigen Elternteil hat.

Vollwaise ist das Kind, das keinen unterhaltspflichtigen Elternteil mehr hat.

Waisenrente erhalten

- leibliche Kinder (das sind bei einem männlichen Versicherten auch Kinder, für die die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist),
- Adoptivkinder,
- in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommene Stiefkinder und Pflegekinder im Sinne des § 56 Absatz 2 Nummern 1 und 2 SGB I,
- Enkel oder Geschwister des Verstorbenen, die dieser in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat.

Ein Waisenrentenanspruch besteht nicht, wenn das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zum Versicherten infolge der Annahme als Kind durch einen Dritten im Zeitpunkt des Todes erloschen war.

Die Waisenrente wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Eine über 18 Jahre alte Waise erhält Waisenrente,

- wenn sie sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet und die Ausbildung einen tatsächlichen zeitlichen Aufwand von wöchentlich mehr als 20 Stunden erfordert; neben der eigentlichen Ausbildungszeit gehören dazu auch die objektiv erforderliche häusliche Vorbereitungszeit und Nachbereitungszeit sowie die Schulwege.
- wenn sie einen Freiwilligendienst leistet, zum Beispiel
 - ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr (Jugendfreiwilligendienstgesetz),
 - eine Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps,
 - einen Anderen Dienst im Ausland (§ 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz - BFDG),
 - einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst "weltwärts" (Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung),
 - einen Freiwilligendienst aller Generationen (§ 2 Absatz 1a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch),
 - einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst (Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) oder
 - einen Bundesfreiwilligendienst (BFDG).
- wenn sie sich in einer Übergangszeit von höchstens 4 Kalendermonaten befindet, die zwischen 2 Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und einem Wehr- oder Zivildienst oder einem Freiwilligendienst liegt.
- wenn sie infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Die Waisenrente endet, wenn die Waise das 27. Lebensjahr vollendet. Wurde ein Wehr- oder Zivildienst zur Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht oder ab dem 1.7.2011 freiwilliger Wehrdienst als Probezeit geleistet, verlängert sich der Waisenrentenanspruch grundsätzlich über das 27. Lebensjahr hinaus um die Dauer des gesetzlichen Dienstes, sofern sich die Waise dann noch in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet.

Der in fremden Streitkräften geleistete Wehrdienst kann unter Umständen dem deutschen Wehrdienst gleichgestellt werden. Wegen der Besonderheiten ist eine Klärung nur im Einzelfall möglich.

Für den Anspruch auf Waisenrente ist außerdem erforderlich, dass der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat (siehe Abschnitt "Erfüllung der Wartezeit").

Wenn Sie bereits eine Waisenrente erhalten haben, kann diese Rente wieder oder weiter gezahlt werden. Bitte füllen Sie für den Antrag auf erneute oder weitere Zahlung der Waisenrente den **Vordruck R0615** aus.

Beachte

Neben dem Anspruch auf Waisenrente nach den Vorschriften des SGB VI kann ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) beziehungsweise dem Bundeskindergeldgesetz bestehen. Das Kindergeld kann bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit beantragt werden. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und Versorgungsempfänger kann auch eine andere Familienkasse zuständig sein, zum Beispiel eine Landesfamilienkasse. Im Zweifel informieren Sie sich bitte beim Arbeitgeber oder bei der Stelle, die die Bezüge oder das Arbeitsentgelt zahlt. Eine Waisenrente kann sich bei über 18jährigen Waisen auf das Kindergeld auswirken. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Familienkasse.

Grundrentenzuschlag ("Grundrente")

Die "Grundrente" ist keine eigenständige Rente. Es handelt sich um einen Zuschlag für langjährige Versicherung, der zur Rente gezahlt wird und auch "Grundrente" genannt wird. Dieser Zuschlag wird automatisch geprüft und ausgezahlt. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

Der Zuschlag für langjährige Versicherung setzt voraus, dass mindestens 33 Jahre "Grundrentenzeiten" vorhanden sind. Das sind vor allem Zeiten mit Pflichtbeiträgen aufgrund einer Beschäftigung, Kindererziehung oder Pflegetätigkeit. Wer mindestens 33 Jahre, aber weniger als 35 Jahre "Grundrentenzeiten" hat, erhält einen gestaffelten Zuschlag.

Der Zuschlag wird individuell berechnet. Die Rente wird in Abhängigkeit von den individuell erworbenen Entgeltpunkten um einen Zuschlag bis auf maximal 0,8 Entgeltpunkte je Kalenderjahr (80 % des Durchschnittsverdienstes) erhöht. Dieser Zuschlag wird pauschal um 12,5 % gemindert.

Auf den Zuschlag werden die Rente, weiteres zu versteuerndes Einkommen und versteuerte Kapitalerträge angerechnet.

Erfüllung der Wartezeit

Für eine Hinterbliebenenrente ist es erforderlich, dass der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat.

Für die allgemeine Wartezeit zählen mit: Beitragszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 6), Ersatzzeiten, Kindererziehungszeiten (siehe Erläuterungen zu Ziffer 9.1), Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht (siehe Erläuterungen zu Ziffer 7) sowie Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung, aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting.

In bestimmten Fällen kann die allgemeine Wartezeit auch vorzeitig erfüllt sein, zum Beispiel bei Tod durch einen Arbeitsunfall oder wenn der Versicherte innerhalb von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung gestorben ist.

Die Wartezeit von 5 Jahren gilt als erfüllt, wenn der Versicherte bis zum Tode eine Rente bezogen hat beziehungsweise der Berechtigte bereits vor dem 1.1.1992 einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften der ehemaligen DDR hatte.

2 Angaben zur Person der Versicherten / des Versicherten

Die Angaben zur Person der Versicherten / des Versicherten (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum und so weiter) sind erforderlich, damit Ihr Antrag dem richtigen Versicherungskonto zugeordnet werden kann.

3 Angaben zur Person der Witwe / des Witwers / der hinterbliebenen Lebenspartnerin / des hinterbliebenen Lebenspartners / der Waise

Die Angaben zu Ihrer Person als Anspruchsberechtigter werden für die Zustellung des Bescheides benötigt.

Bei der Frage nach dem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist immer der Tag der Ankunft anzugeben.

Nach § 22a EStG haben die Rentenversicherungsträger die gezahlten Leibrenten oder andere Leistungen, die für die Besteuerung relevant sind, maschinell der zentralen Stelle zu übermitteln (Rentenbezugsmitteilung).

Sie sind nach § 22a Absatz 2 EStG verpflichtet, Ihre steuerliche Identifikationsnummer (IdentNr) dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen. Um weiteren Schriftwechsel zu vermeiden, geben Sie bitte die IdentNr im Antrag an. Diese 11-stellige Nummer wird / wurde Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitgeteilt.

Sofern Sie bereits eine **eigene** Versicherungsnummer haben, ist diese bei der entsprechenden Abfrage anzugeben.

Haben Sie Hinterbliebenenrente nach dem vorletzten Ehegatten / Eingetragenen Lebenspartner beantragt, bezieht sich die Frage nach dem Tag der Eheschließung / Begründung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft auf die vorletzte Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft.

5 Zahlungsweg

Die Rentenleistungen werden durch den Renten Service ausgezahlt. Die Auszahlung der Rente erfolgt durch Überweisung auf ein Konto. Es ist wichtig, dass Sie die Angaben für den Zahlungsweg genau und vollständig machen. Nur dann ist eine pünktliche Überweisung gewährleistet.

Für die Rentenzahlung auf ein Konto bei einem Geldinstitut entstehen Ihnen keine Kosten beim Träger der Rentenversicherung.

Wenn Sie kein Konto haben, empfehlen wir Ihnen, ein Konto zu eröffnen. Dies kann auch ein Basiskonto sein. Jede Person mit Wohnsitz in der Europäischen Union, in Island, Liechtenstein und Norwegen hat einen Anspruch auf ein Basiskonto.

Sie können auch das Konto einer anderen Person für die Überweisung der Rente benennen. Es muss sich dabei um ein Konto bei einem Geldinstitut in der Europäischen Union, in Island, Liechtenstein oder Norwegen handeln.

Ohne ein Konto kann die Rente von uns nicht mehr gezahlt werden.

Für die Zahlung auf ein Konto außerhalb Deutschlands stehen die folgenden Zahlungserklärungen zur Verfügung:
A1310 für Zahlung in alle Länder (nicht für Italien) - in verschiedenen Sprachfassungen
A1311 für Zahlung auf ein Konto in Italien

Die **Zahlungserklärungen** finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de

6 Beitragszeiten im Inland

6.1 In dieser Aufstellung können Sie im Versicherungsverlauf fehlende Zeiten aufführen, für die Beiträge zur Rentenversicherung im Bundesgebiet gezahlt worden sind. Bitte fügen Sie Beweismittel bei.

Als Beweismittel kommen unter anderem in Betracht

- Aufrechnungsbescheinigungen,
- Versicherungskarten,
- Quittungskarten,
- Entgeltbescheinigungen (Versicherungskarten) aus den Versicherungsnachweisheften,
- Beitragsbescheinigungen,
- Seefahrtbücher,
- Bescheinigungen der Reedereien,
- Bergmannsbücher,
- Abkehrscheine,
- Bescheinigungen der Arbeitgeber,
- Bescheinigungen der Krankenkasse,
- Gehaltsabrechnungen,
- Arbeitszeugnisse,
- Zeugenerklärungen oder
- Teilnahmebescheinigung der Einsatzstelle (zum Beispiel bei Bundesfreiwilligendienst).

Manche Personen haben ihre Rentenversicherungsbeiträge nicht an die Krankenkasse, sondern direkt an die Rentenversicherungsträger gezahlt, zum Beispiel versicherungspflichtige Selbständige oder freiwillig Versicherte. In diesem Fall geben Sie bitte an Stelle der Krankenkasse den Rentenversicherungsträger an, an den die Beiträge gezahlt wurden.

Pflichtbeiträge werden auch für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen für Zeiten gezahlt, in denen sie

- ab 1.1.2017 eine oder mehrere pflegebedürftige Personen im Sinne des § 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) mit mindestens Pflegegrad 2 wenigstens 10 Stunden in der Woche - verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage in der Woche - in ihrer häuslichen Umgebung nicht erwerbsmäßig pflegen oder
- bis zum 31.12.2016 entweder einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI mit Pflegestufe I bis III nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden in der Woche in seiner häuslichen Umgebung gepflegt oder die Mindestpflegestundenzahl durch die Pflege mehrerer Pflegebedürftiger erreicht haben

und der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder der privaten Pflegepflichtversicherung hat. Eine neben der Pflege ausgeübte Erwerbstätigkeit von regelmäßig mehr als 30 Stunden in der Woche schließt dagegen eine Pflichtbeitragszahlung aus.

6.2 Hat der Versicherte bis zum 31.12.1991 Zeiten und Sachverhalte im Beitragsgebiet zurückgelegt, die im Versicherungsverlauf noch nicht enthalten sind, füllen Sie für ihn bitte den **Vordruck V0700** aus.

6.3 Pflichtbeiträge für eine Berufsausbildung (zum Beispiel Lehrzeit, berufliche Fortbildung oder Umschulung) werden bei der Rentenberechnung besonders bewertet.

Wir bitten Sie daher um Angabe, in welchen Zeiten der Versicherte eine Berufsausbildung zurückgelegt hat. Eine Bescheinigung über die Höhe des Arbeitsentgelts ist nur für Kalenderjahre erforderlich, in denen vor oder nach der Berufsausbildung weiteres Arbeitsentgelt erzielt wurde.

Sollten keine Nachweise mehr vorliegen, können Sie entsprechende Unterlagen gegebenenfalls bei der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer oder bei der Landwirtschaftskammer erhalten.

6.4 Diese Frage wird gestellt, damit geprüft werden kann, ob zur Rente ein Zuschlag für langjährige Versicherung gezahlt werden kann. Der Zuschlag wird auch "Grundrente" genannt.

Wenn der Versicherte vor dem 1.1.2012 arbeitslos war und deswegen von der Agentur für Arbeit Leistungen erhalten hat, können bestimmte Zeiten mitzählen. Dazu gehören zum Beispiel Zeiten des Bezugs von Übergangsgeld, Unterhaltsgeld und Eingliederungsgeld.

Wenn der Versicherte ausschließlich Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe erhalten hat, beantworten Sie die Frage bitte mit "nein".

7 Zeiten im Ausland oder bei internationalen Organisationen

7.1 Diese Frage ist zu bejahen, wenn Versicherungszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorliegen. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person dort, wo sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt.

7.2 Geben Sie hier bitte Zeiten an, in denen der Versicherte durch

- die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit,
- die Angehörigkeit zu einem Sondersystem (zum Beispiel für Beamte, Selbständige, Landwirte) in Ländern der Europäischen Union (EU), in Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz oder im Vereinigten Königreich,
- die Ableistung von Militärdienst, Wehr- oder Zivildienst,
- die Erziehung von Kindern,
- den Bezug von Sozialleistungen,
- die Zahlung freiwilliger Beiträge zu einem Versicherungsträger oder
- die Wohnsitznahme (vergleiche Ziffer 7.3)

sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder mehreren ausländischen Staaten hatte.

Ausländische Zeiten können bei der Prüfung der Voraussetzungen für einen Rentenanspruch und gegebenenfalls auch bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden, wenn die europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit oder Sozialversicherungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Staaten dies vorsehen oder wenn deutsche Vorschriften, zum Beispiel das Fremdrentengesetz (FRG), eine Berücksichtigung ermöglichen.

Die europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gelten im Verhältnis zu den Ländern der EU (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern), zu Island, Liechtenstein, Norwegen, zur Schweiz und zum Vereinigten Königreich.

Sozialversicherungsabkommen hat die Bundesrepublik Deutschland mit Albanien, Australien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Chile, Indien, Israel, Japan, Kanada und Quebec, dem Kosovo, Marokko, Montenegro, Nordmazedonien, den Philippinen, der Republik Korea, der Republik Moldau, Serbien, Tunesien, der Türkei, Uruguay und den USA geschlossen.

Geben Sie bitte sämtliche Zeiten an. Aufgrund Ihrer Angaben leitet der Rentenversicherungsträger die erforderlichen Ermittlungen über den Umfang dieser Zeiten und gegebenenfalls das Rentenverfahren im Ausland ein.

Sofern Zeiten in Ländern der EU, in Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz oder im Vereinigten Königreich vorhanden sind, bitten wir Sie außerdem, den **Online-Vordruck P4000** (Angaben über den Beschäftigungsverlauf) auszufüllen. Diesen finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag-P4000.

Zur Erleichterung der Ermittlungen fügen Sie bitte eventuell vorhandene Unterlagen über ausländische Versicherungszeiten dem Rentenanspruch bei, zum Beispiel

- Versicherungsverläufe,
- Bescheide ausländischer Versicherungsträger,
- Versicherungsausweise,
- Versicherungsbücher,
- Bescheinigungen der Krankenkassen,
- Arbeitszeugnisse,
- Arbeitsbücher,
- Bescheinigungen der Arbeitgeber oder
- Unterlagen über ausländische Zeiten als Beamter (zum Beispiel Bescheinigungen des Versorgungsträgers).

7.3 Die rentenrechtlichen Vorschriften der genannten Staaten sehen vor, dass Versicherungszeiten bereits aufgrund eines gewöhnlichen Aufenthalts in diesen Staaten erworben werden können (Wohnzeiten). Diese Zeiten können für die Prüfung der Rentenanspruchsvoraussetzungen und gegebenenfalls für die Rentenberechnung berücksichtigt werden.

7.4 Wenn der Versicherte Vertriebener oder Spätaussiedler im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes war, können gegebenenfalls Zeiten, die in den genannten Ländern zurückgelegt wurden, in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden.

Die genannten Vordrucke sind auch dann auszufüllen, wenn keine Vertriebeneneigenschaft beziehungsweise Spätaussiedlereigenschaft vorliegt, der Versicherte aber zum Personenkreis der vertriebenen Verfolgten gehörte oder Angehöriger des Judentums mit früherer Zugehörigkeit zum deutschen Sprachkreis und Kulturkreis war.

Aufgrund Ihrer Angaben leitet der Rentenversicherungsträger die erforderlichen Ermittlungen über den Umfang dieser Zeiten ein.

- 7.6** Geben Sie hier bitte Zeiten an, in denen der Versicherte beschäftigt war bei
- einem Organ, einer gleichgestellten Einrichtung oder einer Agentur der EU oder
 - einer internationalen Organisation mit Hauptsitz in Deutschland, einem anderen Staat der EU, in Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich oder
 - einer internationalen Organisation mit Hauptsitz außerhalb Deutschlands, eines anderen Staates der EU, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs, wenn die Beschäftigung an einem Nebensitz in Deutschland, einem anderen Staat der EU, in Island, Liechtenstein, Norwegen, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich ausgeübt worden ist,
- und dem Sonderversorgungssystem dieser Organisation unterlag.

Sofern keine Erstattung oder Abfindung der Beiträge (zum Beispiel durch ein Abgangsgeld) erfolgte und der Kapitalwert nicht in ein anderes System übertragen wurde, können die Beschäftigungszeiten bei der internationalen Organisation bei der Prüfung der Voraussetzungen für einen Rentenanspruch und gegebenenfalls auch bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Zur Erleichterung der Ermittlungen fügen Sie bitte eventuell vorhandene Unterlagen, aus denen die Beschäftigungszeiten bei der internationalen Organisation hervorgehen, dem Rentenantrag bei, zum Beispiel

- Versicherungsverläufe,
- Bescheinigungen der internationalen Organisation über die Beschäftigungsdauer,
- Arbeitszeugnisse,
- Informationen oder Entscheidungen über Leistungen,
- Bescheinigungen über gezahlte Abfindungen oder Erstattungen (zum Beispiel Abgangsgeld) oder
- Bescheinigungen über durchgeführte Übertragungen des Kapitalwerts auf ein anderes System.

8 Anrechnungszeiten

8.1 Anrechnungszeiten sind Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, der Krankheit zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr, der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Schwangerschaft, der Mutterschaft während der jeweiligen Schutzfristen, der Arbeitslosigkeit oder des Bezugs von Leistungen der Agentur für Arbeit, der Meldung bei der Agentur für Arbeit nach Vollendung des 17. Lebensjahres als Ausbildungsuchender, der nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden weiteren Schulausbildung, Fachschulausbildung, Fachhochschulausbildung oder Hochschulausbildung, der berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme sowie des Bezugs von Arbeitslosengeld II beziehungsweise Bürgergeld.

Anrechnungszeiten können sich auf die Rentenhöhe auswirken.

9 Angaben zu Kindern

9.1 Zeiten der Kindererziehung können Müttern und Vätern als rentenrechtliche Zeiten anerkannt werden. Dies gilt nicht nur für leibliche Mütter und Väter, sondern auch für Adoptivmütter und Adoptivväter, Stiefmütter und Stiefväter sowie Pflegemütter und Pflegeväter.

Hierbei werden für die Erziehung in der Regel die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt als Kindererziehungszeiten anerkannt. Für vor dem 1.1.1992 geborene Kinder sind dies die ersten 30 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt. Bei den Kindererziehungszeiten handelt es sich um Pflichtbeitragszeiten. Beiträge sind von den Berechtigten hierfür nicht zu zahlen, sie werden vom Bund getragen. Darüber hinaus können Erziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr der Kinder als Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anerkannt werden.

Diese Zeiten können Einfluss auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente und auf die Rentenberechnung haben. Die Anerkennung ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird anhand des Antrags auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (**Vordruck V0800**) geprüft. Sollten solche Zeiten bereits bei Ihnen oder bei einem anderen Berechtigten anerkannt worden sein, müssen Sie den **Vordruck V0800** nicht ausfüllen.

9.2 Mütter und Väter können einen Anspruch auf die Gutschrift zusätzlicher Entgeltpunkte wegen der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben. Voraussetzung ist, dass sie die Pflege nicht erwerbsmäßig pro Woche

- vom 1.1.1992 bis 31.3.1995 mindestens 10 Stunden,
 - vom 1.4.1995 bis 31.12.2016 mindestens 14 Stunden und
 - seit 1.1.2017 wenigstens 10 Stunden (verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage wöchentlich)
- ausgeübt haben. Zeiten ab 1.1.2013 sind auch dann einzutragen, wenn die Mindeststundenzahl nur durch die Pflege mehrerer pflegebedürftiger minderjähriger Kinder erreicht wird.

Als Nachweis über das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit eines Kindes kommt zum Beispiel der Bescheid des Leistungsträgers in Betracht, der die Pflegeleistung für das Kind erbracht hat. Aus dem Bescheid muss die Pflegebedürftigkeit sowie deren Dauer hervorgehen. Geht aus dem Bescheid des Leistungsträgers im Einzelfall der Umfang der wöchentlichen Pflegetätigkeit nicht hervor, kann der Nachweis von Ihnen auch durch andere geeignete Unterlagen geführt werden (zum Beispiel Auszug aus dem Gutachten des Medizinischen Dienstes).

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI festgestellt wurde und seit 1.1.2017 mindestens den Pflegegrad 2 (bis 31.12.2016 mindestens Pflegestufe I) erreicht oder eine der nachfolgenden Leistungen gezahlt wurde

- Entschädigung nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges - Bundesversorgungsgesetz (BVG) beziehungsweise nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen,
- Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Entschädigung aus öffentlichen Kassen aufgrund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge,
- Fürsorgeleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Fürsorgeleistung nach dem Gesetz über den Lastenausgleich - Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden
 - Reparationsschädengesetz, dem Flüchtlingshilfegesetz oder
- Fürsorgeleistungen nach dem BVG (Kriegsopferfürsorge) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen.

9.3 Hinterbliebene, die Kinder erzogen haben, können für die Dauer der Erziehung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr einen Zuschlag an Entgeltpunkten erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Ehe / Eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde oder vor dem 1.1.2002 geschlossen wurde und beide Ehegatten / Lebenspartner nach dem 1.1.1962 geboren sind. Sollten Sie bisher noch keinen Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (**Vordruck V0800**) gestellt haben, bitten wir diesen ausgefüllt beizufügen.

10 Sonstige Angaben

10.3 Ist der Tod des Versicherten Folge eines Unfalls oder durch andere Personen verursacht worden und sind dadurch Rentenversicherungsbeiträge ausgefallen oder in geringerem Umfang entrichtet worden, so prüft der Rentenversicherungsträger, ob er von dem Ersatzpflichtigen beziehungsweise dessen Versicherung Schadensersatz fordern kann (Beitragsregressverfahren nach § 119 SGB X). Die nach § 119 SGB X vereinnahmten Beiträge gelten in der Rentenversicherung als Pflichtbeiträge.

Als Ersatzpflichtiger ist zum Beispiel anzusehen

- Autofahrer oder Autohalter (Verkehrsunfall),
- Hauseigentümer (Treppensturz, Glatteis),
- Stadtverwaltung oder Gemeindeverwaltung (schadhafter Bürgersteig),
- Tierhalter (Reitunfall, Hundebiss),
- Mitspieler bei Sportverletzungen (regelwidriges Verhalten) oder
- behandelnder Arzt oder Krankenträger (ärztlicher Behandlungsfehler).

Als Beweismittel kommen unter anderem in Betracht

- ärztliche Unterlagen,
- Nachweis über Arbeitsunfähigkeit,
- Sozialversicherungsausweise der ehemaligen DDR oder
- Nachweise über den Bezug von Leistungen aus der Unfallversicherung.

10.3.1 Sind Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden, geben Sie bitte die entsprechende Stelle und das dortige Aktenzeichen an.

Schadensersatz ist der Ausgleich des Schadens durch den Ersatzpflichtigen beziehungsweise die Versicherung. Ist wegen des Schadens bereits ein Gerichtsverfahren (Zivilverfahren und Strafverfahren) anhängig, bitten wir um Mitteilung, bei welchem Gericht und unter welchem Aktenzeichen der Prozess geführt wird.

Geben Sie bitte außerdem an, ob und gegebenenfalls mit wem ein Abfindungsvergleich geschlossen wurde.

10.4 Eine Voraussetzung für die Hinterbliebenenrente ist eine Mindestversicherungszeit. Das ist die Zeit, die die verstorbene Person mindestens in der Rentenversicherung versichert gewesen sein muss, bevor Sie eine Leistung aus dieser Versicherung bekommen können. Wenn der Tod des Versicherten durch bestimmte Ereignisse verursacht wurde, gibt es Ausnahmen von der Mindestversicherungszeit. Hat eine Behörde bereits festgestellt, dass der Tod durch die bestimmten Ereignisse verursacht wurde, geben Sie bitte die Anschrift und das Aktenzeichen der Behörde an.

10.5 Das FRG regelt die Eingliederung von Vertriebenen und Spätaussiedlern in die deutsche gesetzliche Rentenversicherung. Berücksichtigt werden dabei die im Herkunftsland (zum Beispiel ehemalige Sowjetunion, Rumänien) zurückgelegten Beitragszeiten und Beschäftigungszeiten.

Wenn der Versicherte Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem FRG zurückgelegt hat (zum Beispiel in der ehemaligen Sowjetunion oder in Rumänien) und Sie nach dem 6.5.1996 nach Deutschland zugezogen sind oder Sie sich im Ausland aufhalten, füllen Sie bitte zusätzlich den **Vordruck R0860** aus. Wenn der Versicherte in der Sowjetunion oder deren Nachfolgestaaten gearbeitet hat, füllen Sie bitte auch den **Vordruck R0865** aus.

10.6 Diese Frage betrifft Rentenbewerber (Witwen und Witwer, hinterbliebene Lebenspartner), die sich für erwerbsgemindert halten und deren Erwerbsminderung durch einen Unfall eingetreten ist.

Mit Erwerbsminderung ist die vorzeitige Minderung der Erwerbsfähigkeit gemeint. Es ist jede Schädigung anzugeben, für die ein Anderer (Schädiger beziehungsweise Versicherung) Ersatz leisten muss. Ist eine Arbeitsunfähigkeit Folge eines Unfalls oder durch andere Personen verursacht worden und sind dadurch Rentenversicherungsbeiträge ausgefallen oder in geringerem Umfang entrichtet worden, so prüft der Rentenversicherungsträger, ob er von dem Ersatzpflichtigen beziehungsweise dessen Versicherung Schadensersatz fordern kann (Beitragsregressverfahren nach § 119 SGB X). Die nach § 119 SGB X vereinnahmten Beiträge gelten in der Rentenversicherung als Pflichtbeiträge.

Als Ersatzpflichtiger ist zum Beispiel anzusehen

- Autofahrer oder Autohalter (Verkehrsunfall),
- Hauseigentümer (Treppensturz, Glatteis),
- Stadtverwaltung oder Gemeindeverwaltung (schadhafter Bürgersteig),
- Tierhalter (Reitunfall, Hundebiss),
- Mitspieler bei Sportverletzungen (regelwidriges Verhalten) oder
- behandelnder Arzt oder Krankenhausträger (ärztlicher Behandlungsfehler).

Als Beweismittel kommen unter anderem in Betracht

- ärztliche Unterlagen,
- Nachweis über Arbeitsunfähigkeit,
- Sozialversicherungsausweise der ehemaligen DDR oder
- Nachweise über den Bezug von Leistungen aus der Unfallversicherung.

10.6.1 Sind Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden, geben Sie bitte die entsprechende Stelle und das dortige Aktenzeichen an.

Schadensersatz ist der Ausgleich des Schadens durch den Ersatzpflichtigen beziehungsweise die Versicherung. Ist wegen des Schadens bereits ein Gerichtsverfahren (Zivilverfahren und Strafverfahren) anhängig, bitten wir um Mitteilung, bei welchem Gericht und unter welchem Aktenzeichen der Prozess geführt wird.

Geben Sie bitte außerdem an, ob und gegebenenfalls mit wem ein Abfindungsvergleich geschlossen wurde.

11 Angaben zum Einkommen bei Witwenrente / Witwerrente

11.1 Es ist wichtig, dass Sie die Angaben in der Anlage zum Antrag auf Hinterbliebenenrente - Erhöhter Freibetrag - (**Vordruck R0650**) genau und vollständig machen. Nur dann ist gewährleistet, dass wir bei der Einkommensanrechnung für jedes waisenrentenberechtigten Kind den erhöhten Freibetrag berücksichtigen können. Dieser kann auch dann berücksichtigt werden, wenn Sie Kinder im waisenrentenberechtigten Alter haben, für die keine Waisenrente beantragt wird, weil sie nicht Kinder des verstorbenen Versicherten sind.

12 Andere Leistungen

12.1 Die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist eine Leistung, die von der Berufsgenossenschaft gezahlt wird, wenn der Tod des Versicherten durch einen Arbeitsunfall oder durch eine Berufskrankheit eingetreten ist.

Die Frage ist auch mit "ja" zu beantworten, wenn die Unfallrente abgefunden - das heißt durch eine einmalige Zahlung abgelöst - wurde.

Bei einer Leistung aus dem Ausland muss es sich um eine Versicherung gegen Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten handeln, die auf gesetzlicher Verpflichtung beruht. Dabei kann der ausländische Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowohl ein öffentlich-rechtlicher Träger der sozialen Sicherheit als auch eine private Versicherungsgesellschaft sein.

12.2 Arbeitslosengeld zahlen die Agenturen für Arbeit an Sie, wenn Sie vorübergehend keine Beschäftigung finden. Sind Sie erwerbsfähig und hilfebedürftig, können Sie Bürgergeld erhalten. Bürgergeld können Sie auch bekommen, wenn Sie nicht erwerbsfähig sind. Voraussetzung dafür ist, dass Sie mit einer Person in einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft leben, die bereits Bürgergeld erhält. Wenn Sie Anspruch auf Bürgergeld haben und wieder arbeiten gehen, können Sie zur Unterstützung Einstiegsgeld erhalten. Bürgergeld und Einstiegsgeld sind Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

12.3 Versorgungsrente (Beschädigtenrente) zahlt das Versorgungsamt an Personen, die durch Kriegsereignisse eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Die Versorgung erstreckt sich auch auf die Hinterbliebenen (Witwe, Waise, Eltern) derjenigen Beschädigten, die an den Folgen der Schädigung gestorben sind.

12.4 Sozialhilfe wird vom Sozialamt gezahlt. Diese Leistung wird zum Beispiel als Hilfe zum Lebensunterhalt für Personen erbracht, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln erbringen können.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird ebenfalls vom Sozialamt gezahlt. Anspruchsberechtigt sind Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können und unter anderem

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und - unabhängig von der Arbeitsmarktlage - aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder
- die Regelaltersgrenze erreicht haben.

12.5 Einen Kinderzuschlag erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen für Kinder unter 25 Jahren, für die Sie einen Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG haben und wenn durch die Zahlung des Kinderzuschlags der Eintritt von Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird.

Der Kinderzuschlag wird von der Familienkasse der Agentur für Arbeit gezahlt, in deren Bezirk Sie wohnen oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies gilt auch, wenn Sie oder ein anderer Elternteil im öffentlichen Dienst beschäftigt sind.

12.6 Renten, Produktionsaufgaberente, Landabgaberente oder Ausgleichsgeld werden von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gezahlt.

Die laufenden Leistungen sind Hilfen für Landwirte, landwirtschaftliche oder gärtnerische Unternehmer beziehungsweise deren Witwen oder Witwer und mitarbeitende Familienangehörige.

12.7 Ausbildungsförderung ist eine Leistung des Amtes für Ausbildungsförderung an Hochschüler, Fachhochschüler, Fachschüler, Oberschüler und Praktikanten.

12.8 Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) zahlt das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Dieses Gesetz regelt die wirtschaftliche Sicherung von Personen, die Wehrdienst leisten.

Kriegsopferfürsorge erhalten bedürftige Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene. Diese Leistung zahlt das Sozialamt.

Unterhaltshilfe wird vom Ausgleichsamt gezahlt. Es handelt sich um eine Form der Kriegsschadenrente nach dem LAG.

13 Krankenversicherung der Rentner (KVdR) bei Witwenrente / Witwerrente

Die KVdR bietet Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen vom Tag der Renten Antragstellung an einen Krankenversicherungsschutz durch die gesetzlichen Krankenkassen.

Die KVdR wird nicht durchgeführt, solange Sie nach anderen Vorschriften versicherungspflichtig sind oder ein anderer Ausschlussgrund vorliegt. Näheres hierzu können Sie im Merkblatt zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (**Vordruck R0815**) nachlesen. Die Online-Version des Merkblattes finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de/merkblatt-R0815

13.1 Damit die gesetzliche Krankenkasse prüfen kann, ob für Sie eine Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner in Betracht kommt, haben Sie zugleich mit dem Renten Antrag eine "Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 201 Absatz 1 SGB V" (**Vordruck R0810**) einzureichen. Die Meldung zur KVdR, die auch die Meldung zur sozialen Pflegeversicherung einschließt, ist von Ihnen auch abzugeben, wenn Sie die Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft in der KVdR offensichtlich nicht erfüllen, weil Sie zum Beispiel seit vielen Jahren bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind.

Die Meldung ist durch den Rentenversicherungsträger oder die den Antrag aufnehmende Stelle unverzüglich an die für Sie zuständige gesetzliche Krankenkasse weiterzuleiten. Das ist die gesetzliche Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse, Betriebskrankenkasse oder Innungskrankenkasse, Knappschaft, landwirtschaftliche Krankenkasse), bei der Sie zurzeit versichert sind oder bei der Sie zuletzt krankenversichert waren. Waren Sie bisher allerdings noch gar nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, können Sie selbst entscheiden, an welche gesetzliche Krankenkasse die Meldung gesandt werden soll.

Wählbar sind die folgenden Krankenkassen

- AOK des Wohnortes,
- Ersatzkasse,
- Betriebskrankenkasse,
- Innungskrankenkasse oder
- Knappschaft.

Bitte tragen Sie den Namen und die Anschrift der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse ein.

Sollten Sie die Voraussetzungen für die KVdR erfüllen und diese Pflichtversicherung nicht wünschen, weil Sie zum Beispiel privat krankenversichert bleiben möchten, können Sie sich auf Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der KVdR befreien lassen. Die Befreiung wird jedoch nur wirksam, wenn Sie das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall (zum Beispiel eine private Krankenversicherung) nachweisen. Eine einmal ausgesprochene Befreiung kann später nicht widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass Sie den Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der KVdR bei der Krankenkasse stellen müssen, die für Ihre KVdR zuständig wäre.

Die KVdR beginnt regelmäßig mit der Rentenantragstellung oder mit der Beantragung des Vorschusses für das sogenannte "Sterbevierteljahr".

13.2 Wenn Sie freiwillig oder privat krankenversichert sind, können Sie unter den Voraussetzungen des § 106 SGB VI einen Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten. Bitte beachten Sie, dass es für den Beginn des Zuschusses zur Krankenversicherung wichtig ist, dass er rechtzeitig beantragt wird. Der Zuschuss zur Krankenversicherung wird längstens für 12 Kalendermonate rückwirkend vor dem Monat der Antragstellung gezahlt. Daher haben Sie auch in der "Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 201 Absatz 1 SGB V" (**Vordruck R0810**) die Möglichkeit, den Zuschuss zur Krankenversicherung zu beantragen, dort jedoch nur formlos.

Haben Sie Anspruch auf Beihilfe, sollten Sie beachten, dass sich Auswirkungen auf den Beihilfeanspruch ergeben können, wenn der Zuschuss zur Krankenversicherung bestimmte Grenzbeträge überschreitet. Daher fragen Sie bitte Ihre zuständige Beihilfestelle, ob dies für Sie zutrifft. In diesem Fall können Sie auf den Zuschuss zur Krankenversicherung oder auf Teile des Zuschusses mit Wirkung für die Zukunft verzichten. Dies können Sie uns auch gleich bei der Antragstellung mitteilen.

13.2.1 Sollten Sie den Zuschuss zur Krankenversicherung beantragen, teilen Sie uns bitte mit, ob Sie bereits zu einer weiteren Rente der gesetzlichen Rentenversicherung einen Zuschuss zur Krankenversicherung beziehen oder beantragt haben. Der Zuschuss zur Krankenversicherung wird dann aus der Summe dieser Renten (zum Beispiel Rente wegen Alters und Hinterbliebenenrente) berechnet und zu einer dieser Renten gezahlt.

13.2.2 Der Zuschuss zur Krankenversicherung wird nicht gezahlt, solange Sie in einer deutschen oder einer ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Daher bitten wir um Angabe, ob Versicherungspflicht bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse besteht. Zu den deutschen gesetzlichen Krankenkassen zählen die Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK), die Betriebskrankenkassen, die Innungskrankenkassen, die Ersatzkassen, die Knappschaft und die landwirtschaftlichen Krankenkassen. Sollten Sie eine Rente eines anderen Staates beziehen, in dem die europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit anzuwenden sind (das sind die Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und das Vereinigte Königreich), und sich in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung als Leistungsberechtigter eingeschrieben haben, bitten wir dies auch anzugeben, weil der Zuschuss zur Krankenversicherung dann ebenfalls ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus sind auch Angaben erforderlich, wenn eine ausländische Krankenversicherungspflicht besteht, da der Zuschuss auch in diesem Fall nicht zu zahlen ist. Die Versicherungspflicht kann bei einer ausländischen gesetzlichen Krankenkasse oder auch bei einem ausländischen öffentlichen (staatlichen) Gesundheitsdienst in Betracht kommen. Tragen Sie bitte den jeweiligen Namen und die Anschrift der Krankenkasse oder des Gesundheitsdienstes sowie den Grund für Ihre Versicherungspflicht ein.

13.2.3 bis 13.2.6 Sind Sie privat krankenversichert, ist der Zuschuss auf die Hälfte Ihrer tatsächlichen Aufwendungen zur Krankenversicherung zu begrenzen. Daher können unter bestimmten Voraussetzungen auch Beitragsaufwendungen für Ihre Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder) bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt werden. Ihr Familienangehöriger darf

- mit seinem Gesamteinkommen 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigen (2026 = 565 EUR; bei geringfügiger Beschäftigung 603 EUR),
- selbst nicht in einer deutschen oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sein und
- selbst nicht als Rentenbezieher einen Anspruch auf den Zuschuss zur Krankenversicherung haben.

Damit wir prüfen können, ob Beitragsaufwendungen Ihrer Familienangehörigen berücksichtigungsfähig sind, teilen Sie uns bitte mit, wie hoch das monatliche Gesamteinkommen Ihres Familienangehörigen ist und gegebenenfalls seit wann und von welchem Rentenversicherungsträger und unter welcher Versicherungsnummer Ihr Familienangehöriger selbst bereits eine Rente bezieht.

Wenn Sie bei einem deutschen Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, geben Sie dies bitte unter Frage 13.2.3 an. Gleiches gilt, wenn Sie selbst Mitglied der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB), der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) oder einer anerkannten Solidargemeinschaft im Sinne des § 176 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch sind. Zusätzlich füllen Sie bitte den **Vordruck R0821** aus und lassen ihn von Ihrem privaten Krankenversicherungsunternehmen, der KVB, der PBeaKK beziehungsweise Ihrer Solidargemeinschaft bestätigen.

Sind Sie freiwillig bei einer ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert, die oder das der Aufsicht eines Mitgliedstaates der EU (Vereinigtes Königreich nur bis 31.12.2020), Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz unterliegt, geben Sie dies bitte unter Frage 13.2.4 an. Zusätzlich füllen Sie bitte den **Vordruck R0822** aus und lassen ihn von Ihrer Krankenversicherung bestätigen.

Sollten Sie bei mehreren Versicherungsunternehmen krankenversichert sein, ist es erforderlich, dass jedes Versicherungsunternehmen jeweils einen **Vordruck R0821 / R0822** ausfüllt.

Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung wird eine Bestätigung nicht benötigt, da uns die erforderlichen Angaben von der jeweiligen Krankenkasse im Rahmen des maschinellen Meldeverfahrens übermittelt werden.

Näheres hierzu können sie im Merkblatt zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (**Vordruck R0815**) nachlesen. Die Online-Version des Merkblattes finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de/merkblatt-R0815

14 Pflegeversicherung

Wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse Pflichtmitglied sind, sind Sie zugleich in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Sie haben dann neben den Beiträgen zur Krankenversicherung auch Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung aus Ihrer Rente zu zahlen.

Die Höhe der Beiträge in der Pflegeversicherung ist unter anderem davon abhängig, ob Sie Kinder haben oder hatten. Sollten wir dies noch nicht wissen, weisen Sie uns bitte nach, ob Sie Kinder haben oder hatten.

Hinweise zur Elterneigenschaft

Wer in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert ist und **kein Kind hat oder hatte, muss einen Beitragszuschlag** in Höhe von 0,6 Beitragssatzpunkten **zur Pflegeversicherung zahlen**.

Dieser Beitragszuschlag wird frühestens ab Vollendung des 23. Lebensjahres erhoben. Von der Zuschlagspflicht ausgenommen ist, wer vor 1940 geboren ist.

Aus der Rente ist der Beitragszuschlag bei fehlendem Nachweis der Elterneigenschaft selbst dann zu zahlen, wenn neben der Rente weitere Leistungen bezogen werden, aus denen der Beitragszuschlag nicht zu erheben ist (zum Beispiel Bürgergeld oder Wehrsold).

Wann ist von einer Elterneigenschaft auszugehen?

Als Eltern in diesem Sinne gelten leibliche Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern.

Bei Adoptiveltern und Stiefeltern wird die Elterneigenschaft anerkannt, wenn die Familienbande durch

- die Rechtswirksamkeit der Adoption oder
- die Heirat der Eltern und Haushaltsaufnahme des Stiefkindes begründet worden sind:
 - bis zur Vollendung dessen 18. Lebensjahres,
 - bis zur Vollendung dessen 23. Lebensjahres, wenn es nicht erwerbstätig war,
 - bis zur Vollendung dessen 25. Lebensjahres (gegebenenfalls verlängert um die Zeit eines Wehrdienstes, Zivildienstes oder Freiwilligendienstes), wenn es sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befand oder ein freiwilliges soziales, freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst geleistet hat,
 - ohne Altersgrenze, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Wie kann die Elterneigenschaft nachgewiesen werden?

Sofern Sie Kindergeld beziehen oder bezogen haben, genügt eine entsprechende Lohnbescheinigung beziehungsweise Gehaltsbescheinigung oder die Mitteilung über die Leistungsbewilligung.

Ansonsten kommen als Nachweise in Betracht

- bei leiblichen Kindern / Adoptivkindern

- Geburtsurkunde beziehungsweise internationale Geburtsurkunde ("Mehrsprachige Auszüge aus Personenstandsbüchern"),
- Abstammungsurkunde,
- Auszug aus dem Geburtenbuch / Geburtenregister (wird beim Standesamt des Geburtsortes geführt),
- Auszug aus dem Familienbuch / Familienstammbuch,
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes (Die Bescheinigung wird ausgestellt, wenn der Steuerpflichtige für ein Kind, das nicht bei ihm gemeldet ist, einen halben Kinderfreibetrag als Lohnsteuerabzugsmerkmal eintragen lassen möchte: Er muss hierfür nachweisen, dass er im ersten Grad mit dem Kind verwandt ist, zum Beispiel durch Vorlage einer Geburtsurkunde.),
- Vaterschaftsanerkennungsurkunde oder Vaterschaftsfeststellungsurkunde,
- Adoptionsurkunde,
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (BA) - Familienkasse - (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes und Empfängern von Versorgungsbezügen gegebenenfalls die Bezügemitteilung oder Gehaltsmitteilung der mit der Bezügefestsetzung beziehungsweise Gehaltszahlung befassten Stelle des jeweiligen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn),
- Kontoauszug, aus dem sich die Auszahlung des Kindergelds durch die BA - Familienkasse - ergibt (Aus dem Auszug ist die Höhe des überwiesenen Betrags, die Kindergeldnummer sowie in der Regel der Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist, zu ersehen.),
- Erziehungsgeldbescheid / Elterngeldbescheid,
- Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld,
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrags),
- Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrags),
- Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrags),
- Sterbeurkunde des Kindes oder
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung ausgewiesen sind.

Hinweis bei volljährigen Adoptivkindern

Hatte das Kind zum Zeitpunkt der Adoption bereits das 18. Lebensjahr vollendet, ist ein weiterer Nachweis über die Erfüllung der zusätzlichen Altersgrenzen-Voraussetzungen vorzulegen (zum Beispiel eine Erklärung des Kindes über die Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit vor Vollendung des 23. Lebensjahres oder eine Bescheinigung über die Schulausbildung oder die Berufsausbildung).

- bei Stiefkindern

- Heiratsurkunde / Eheurkunde beziehungsweise Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft **und** eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt der Stiefmutter oder des Stiefvaters gemeldet ist oder war,
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrags),
- Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrags) oder
- Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen (Eintrag eines oder eines halben Kinderfreibetrags).

Hinweis bei volljährigen Stiefkindern

Hatte das Kind bereits das 18. Lebensjahr vollendet, als der Stiefelternteil die Ehe mit dem Elternteil des Kindes geschlossen oder eine Eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat, ist ein weiterer Nachweis über die Erfüllung der zusätzlichen Altersgrenzen-Voraussetzungen vorzulegen (zum Beispiel eine Erklärung des Kindes über die Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit vor Vollendung des 23. Lebensjahres oder eine Bescheinigung über die Schulausbildung oder die Berufsausbildung).

- bei Pflegekindern

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt der Pflegemutter oder des Pflegevaters gemeldet ist oder war, **und** Nachweis des Jugendamtes über "Vollzeitpflege" nach § 27 in Verbindung mit § 33 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - (zum Beispiel Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern, Bescheid über Leistungszahlung gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Bescheinigung des Jugendamtes über Pflegeverhältnis; das Pflegeverhältnis muss auf längere Dauer angelegt oder angelegt gewesen sein und es muss eine häusliche Gemeinschaft bestehen oder bestanden haben; Tagespflegeeltern fallen nicht unter den Begriff der "Pflegeeltern"; ein Pflegekindverhältnis ist nicht anzunehmen, wenn ein Mann mit seiner Lebensgefährtin und deren Kindern oder eine Frau mit ihrem Lebensgefährten und dessen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt.) oder
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines oder eines halben Kinderfreibetrags).

Falls Sie bereits gegenüber Ihrer Krankenkasse beziehungsweise Pflegekasse einen Nachweis über die Elterneigenschaft erbracht haben, können Sie ersatzweise auch den Nachweis über die dortige Anerkennung vorlegen.

Hinweis für Eltern mit mindestens 2 Kindern unter 25 Jahren

Seit dem 1.7.2023 mindert sich der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung für Eltern mit mindestens 2 Kindern unter 25 Jahren um einen Beitragsabschlag. Dieser beträgt ab dem zweiten bis zum fünften Kind unter 25 Jahren jeweils 0,25 Beitragssatzpunkte. Für den Beitragsabschlag können neben leiblichen Kindern auch Pflegekinder sowie - unter bestimmten Voraussetzungen - Adoptivkinder und Stiefkinder unter 25 Jahren berücksichtigt werden.

Der Rentenversicherungsträger berücksichtigt den Beitragsabschlag in der Regel automatisch auf der Grundlage der Anzahl von Kindern unter 25 Jahren, die ihm in einem digitalen Verfahren übermittelt wird.

Ob und in welcher Höhe die Pflegeversicherungsbeiträge um einen Beitragsabschlag gemindert sind, kann der Anlage "Berechnung der Rente" zum Rentenbescheid entnommen werden.

15 Dokumentenzugang für sehbehinderte Menschen

Wir können Ihnen barrierefreie Dokumente zusammen mit Dokumenten in Schwarzschrift auf Papier senden, wenn Sie dies wünschen. Ein Nachweis über die Behinderung ist nicht erforderlich.

Das Hörmedium wird mit einer synthetischen Stimme bereitgestellt. Das Format "DAISY" kann nur auf einem

- mp3-fähigen Abspielgerät gegebenenfalls mit DAISY-Software oder
- speziellen DAISY-Abspielgerät

gehört werden. Herkömmliche CD-Abspielgeräte sind für dieses Format nicht geeignet.

Wir werden Ihnen die barrierefreien Dokumente in höchstmöglicher Qualität zur Verfügung stellen. Sollte sich ein Dokument als fehlerhaft erweisen, teilen Sie uns dies bitte mit.

16 Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

In diesem Teil des Antrags werden Sie auf Pflichten im Zusammenhang mit Ihrem Rentenanspruch hingewiesen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, hiervon Kenntnis genommen zu haben.

17 Anlagen

Versicherungsunterlagen, Unterlagen über rentenrechtliche Zeiten

Mit dem Rentenanspruch brauchen Sie Versicherungsunterlagen sowie Unterlagen über rentenrechtliche Zeiten dann nicht einzusenden, wenn diese dem Rentenversicherungsträger in einem Kontenklärungsverfahren bereits vorgelegen haben.

Ist die Vorlage von Versicherungsunterlagen erforderlich, bitten wir Sie, Fotokopien einzusenden, sofern wir nicht ausdrücklich Originalunterlagen oder Fotokopien beziehungsweise Abschriften anfordern, auf denen die Übereinstimmung mit dem Original bestätigt ist.

Bitte heften oder klammern Sie einzusendende Unterlagen nicht.

In Fotokopien des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung können Sie die Daten unkenntlich machen, die für den Rentenversicherungsträger nicht erforderlich sind.

Ist eine Bestätigung (keine amtliche Beglaubigung) erforderlich, kann diese durch die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater beziehungsweise Versichertenälteste, durch die anderen Sozialleistungsträger (zum Beispiel Krankenkassen), durch die Versicherungsämter beziehungsweise die Stadtverwaltungen oder Gemeindeverwaltungen oder die deutschen Auslandsvertretungen vorgenommen werden; die Bestätigung erfolgt kostenlos.

Es reicht nicht aus, wenn die Bestätigung der Übereinstimmung der Fotokopie oder Abschrift mit dem Original von Ihnen selbst, einer Kirchenbehörde oder einem Rechtsanwalt, Rechtsbeistand oder Rentenberater vorgenommen wird.

18 Bestätigungsvermerk

Urkunden

Sofern eine Bestätigung der Personenstandsdaten im Rentenanspruch nicht vorgenommen wurde, sind Personenstandsurkunden vorzulegen. Sollten Sie keine Geburtsurkunde / Heiratsurkunde / Eheurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde besitzen, die Sie uns im Original oder als Fotokopie oder Abschrift mit Übereinstimmungsbestätigung einsenden können, ist auch eine Fotokopie des Personalausweises oder des Reisepasses ausreichend.

Ausweisdaten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, können von Ihnen auf der Fotokopie unkenntlich gemacht (geschwärzt) werden. Das sind die Dokumentennummern, die Augenfarbe und die Größe.

Erläuterungen zur Anlage zum Rentenantrag zur Feststellung der Erwerbsminderung (Vordruck R0210)

Sofern Sie einen Antrag auf die große Witwenrente / Witwerrente gestellt haben und sich für erwerbsgemindert halten, müssen Sie zusätzlich den **Vordruck R0210** ausfüllen. Damit wir ein möglichst umfassendes Bild von Ihren Gesundheitsstörungen erhalten, können Sie freiwillig den Selbsteinschätzungsbogen **Vordruck R0215** ausfüllen.

Mit Ihrer Unterschrift unter der Erklärung entbinden Sie dritte Stellen von deren ärztlicher Schweigepflicht. Dies hat den Zweck, in Ihrem Interesse doppelte Untersuchungen soweit wie möglich zu vermeiden.

Der Rentenversicherungsträger fordert regelmäßig nur Unterlagen aus jüngster Zeit an, die mit großer Wahrscheinlichkeit eine Aussage enthalten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des Rentenversicherungsträgers - nämlich die Leistungsminderung zur Feststellung der Erwerbsminderung zu prüfen - erforderlich sind.

Erläuterungen zur Anlage zum Antrag auf Hinterbliebenenrente / Erziehungsrente - Angaben zum Einkommen - (Vordruck R0660)

Sofern eine gemeinsame Erklärung, dass die am 31.12.1985 geltenden Rechtsvorschriften für Renten an Witwen, Witwer und geschiedene Ehegatten anzuwenden sind, **nicht** abgegeben wurde und der Todestag nach dem 31.12.1985 liegt, sind weitere Angaben notwendig. Für die Prüfung, ob Einkommen anzurechnen ist, müssen Sie zusätzlich den **Vordruck R0660** ausfüllen. Auch hierbei haben Sie - wie bereits auf Seite 2 (Zum "Hinweis") ausgeführt - mitzuwirken (§§ 60 bis 65 SGB I).

Trifft eine Witwenrente, Witwerrente oder Rente an den geschiedenen Ehegatten mit einem anzurechnenden Einkommen zusammen, ruht die Hinterbliebenenrente in Höhe von 40 % des Betrags, um den das pauschaliert festgestellte "Nettoeinkommen" einen bestimmten Freibetrag übersteigt.

Beziehen Sie kein Einkommen, ist es ausreichend, wenn Sie alle Fragen mit "nein" beantworten. Beziehen Sie Einkommen, stehen Ihnen - je nach Einkommensart - unterschiedliche Vordrucke zur Verfügung. Bei den unter Ziffer 7 des **Vordrucks R0660** aufgeführten Erwerbsersatzes einkommen fordert der Rentenversicherungsträger selbst die Einkommensbescheinigungen von den zuständigen Stellen an, sofern Sie hiermit einverstanden sind.

Sollten Sie Einkommen in einer Höhe beziehen, das - gegebenenfalls nach Ablauf des „Sterbevierteljahres“ - zum vollständigen Ruhen der Hinterbliebenenrente führt, müssen Sie weder die Anlage ausfüllen noch einen Einkommensnachweis führen. In diesem Fall fügen Sie dem Rentenantrag bitte eine Erklärung mit folgendem Inhalt bei: "Ich bin damit einverstanden, dass der Rentenversicherungsträger in meiner Rentensache ein Einkommen zugrunde legt, das zum vollständigen Ruhen der Hinterbliebenenrente führt".

Erläuterungen zur Anlage zum Antrag auf Halbwaisenrente / Vollwaisenrente (Vordruck R0610)

8 Waisenrente für Stiefkinder und Pflegekinder, Enkel, Bruder oder Schwester

8.3 Die Frage ist nur zu beantworten, wenn Waisenrente für Enkel und Geschwister des verstorbenen Versicherten beantragt wird und diese nicht in den Haushalt aufgenommen waren, aber vom Versicherten überwiegend unterhalten wurden. Der Versicherte muss also von den gesamten Aufwendungen für den Unterhalt der Kinder mehr als die Hälfte getragen haben. Der Beweis für die Unterhaltsleistungen kann zum Beispiel durch Überweisungsbelege der Post oder der Bank geführt werden.

9 Andere Leistungen

9.1 Anzugeben sind hier sämtliche Waisenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung, die bereits gezahlt werden, gezahlt wurden beziehungsweise beantragt worden sind.

Als zahlende Stelle kommen die Versicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung in Betracht.

Als Nachweis fügen Sie bitte frühere Rentenbescheide oder sonstige Unterlagen über eine Rentenzahlung bei. Ist die Rente zwischenzeitlich weggefallen, geben Sie bitte auch den Wegfallzeitpunkt an.

9.2 Die Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist eine Leistung, die von der Berufsgenossenschaft gezahlt wird, wenn der Tod des Versicherten durch einen Arbeitsunfall oder durch eine Berufskrankheit eingetreten ist.

Die Frage ist auch mit "ja" zu beantworten, wenn die Waisenrente abgefunden - das heißt durch eine einmalige Zahlung abgelöst - wurde.

9.3 Das Waisengeld ist eine der gesetzlichen Versorgungsleistungen für die Hinterbliebenen von Beamten oder diesen gleichgestellten Personen. Als Versorgungsträger kommen zum Beispiel in Betracht: Bund, Land, Gemeinde, Träger der Sozialversicherung, Landeszentralbank, als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannte Religionsgemeinschaften, Versorgungswerk der Ärztekammern beziehungsweise Apothekerkammern.

9.4 Das Bürgergeld erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige. Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden. Diese Leistungen werden von den Jobcentern gezahlt.

9.5 Unterhaltsvorschüsse können Minderjährige bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres vom Jugendamt oder Sozialamt erhalten, wenn unter anderem ein Elternteil verstorben ist und Waisenrente noch nicht bewilligt ist.

9.6 Versorgungsrente (Beschädigtenrente) zahlt das Versorgungsamt an Personen, die durch Kriegsereignisse eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Die Versorgung erstreckt sich auch auf die Waisen derjenigen Beschädigten, die an den Folgen der Schädigung gestorben sind.

9.7 Sozialhilfe wird vom Sozialamt gezahlt. Diese Leistung wird zum Beispiel als Hilfe zum Lebensunterhalt für Personen erbracht, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln erbringen können.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird ebenfalls vom Sozialamt gezahlt. Anspruchsberechtigt sind Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können und unter anderem

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und - unabhängig von der Arbeitsmarktlage - aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder
- die Regelaltersgrenze erreicht haben.

9.8 Ein Kinderzuschlag wird unter bestimmten Voraussetzungen für Kinder unter 25 Jahren gezahlt, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG besteht und wenn durch die Zahlung des Kinderzuschlags der Eintritt von Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird. Der Kinderzuschlag wird von der Familienkasse der Agentur für Arbeit gezahlt.

9.9 Jugendhilfe (zum Beispiel Pflegegeld) wird vom Jugendamt gezahlt. Es handelt sich um eine Leistung nach dem SGB VIII zur Unterstützung und Ergänzung der in der Familie des Kindes begonnenen Erziehung.

9.10 Ausbildungsförderung ist eine Leistung des Amtes für Ausbildungsförderung an Hochschüler, Fachhochschüler, Fachschüler, Oberschüler und Praktikanten.

9.11 Zu den sonstigen Leistungen gehören auch

- die Kriegsopferfürsorge, die bedürftige Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene vom Sozialamt erhalten sowie
- die Unterhaltsleistung nach dem USG, die vom Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gezahlt wird.

10 und 11 Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung

Auf die Ziffern 13 und 14 der Erläuterungen zum Antrag auf Hinterbliebenenrente wird verwiesen.

13 Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

In diesem Teil des Antrags werden Sie auf Pflichten im Zusammenhang mit Ihrem Rentenanspruch hingewiesen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, hiervon Kenntnis genommen zu haben.

14 und 15 Informationen bei Antrag auf Waisenrente wegen Behinderung und Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Sollten Sie den Antrag auf Waisenrente wegen Behinderung stellen (Frage 6.2), entbinden Sie mit Ihrer Unterschrift dritte Stellen von deren ärztlicher Schweigepflicht. Dies hat den Zweck, in Ihrem Interesse weitere ärztliche Untersuchungen soweit wie möglich zu vermeiden. Sofern nicht bereits die von Ihnen gegebenenfalls vorgelegte ärztliche Bescheinigung ausreicht, fordert der Rentenversicherungsträger regelmäßig nur Unterlagen aus jüngster Zeit an, die mit großer Wahrscheinlichkeit eine Aussage enthalten, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des Rentenversicherungsträgers (hier: Prüfung des Anspruchs auf Waisenrente wegen Behinderung) erforderlich sind.

Für die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht ist grundsätzlich die Unterschrift der / des Rentenberechtigten erforderlich. Wird der Rentenantrag von dem Inhaber einer Vorsorgevollmacht der / des Rentenberechtigten gestellt, kann dieser Bevollmächtigte die Schweigepflichtentbindung unterschreiben, wenn die Vorsorgevollmacht ausdrücklich eine schriftliche Ermächtigung zur Abgabe einer Schweigepflichtentbindung enthält und der Vorsorgefall nachweislich eingetreten ist.